

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22	München, den 28. November	2025
--------	---------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
21.11.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2170-7-A, 2231-1-A, 2015-1-1-V, 86-8-A/G, 600-1-F	570
21.11.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 312-3-A, 404-1-J, 800-21-3-A, 86-7-A/G	573
18.11.2025	Verordnung zur Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung 2032-3-1-4-F	578
25.11.2025	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	579
25.11.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten 805-2-A/U	580
30.10.2025	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Justiz 2038-3-3-16-J	585
5.11.2025	Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	586

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 21. November 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes

Das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 622, BayRS 2170-7-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Eltern“ die Angabe „von Kindern, die vor dem 1. Januar 2025 geboren wurden,“ eingefügt.
2. Die Art. 2 bis 8 werden aufgehoben.
3. Art. 9a wird wie folgt gefasst:

„Art. 9a

Übergangsvorschriften

(1) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind Art. 2 bis 8 in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) ¹Anträge auf Familiengeld für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren wurden, sind unbeachtlich. ²Dies gilt auch, soweit kein gesonderter Antrag auf das Familiengeld gestellt wurde, sondern der Antrag auf Elterngeld gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung als Antrag auf Familiengeld gilt.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 23a wird aufgehoben.
2. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Art. 30 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Dem Art. 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind die Art. 23a, 29, 30 und 33 in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 63a wird aufgehoben.

2. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Auf Angelegenheiten nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG) in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung ist § 63a in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 4

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 1 Abs. 100 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 102 wird aufgehoben.

2. Vor § 154 wird folgender § 154 eingefügt:

„§ 154

Übergangsvorschrift

Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder ist § 102 in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Der bisherige § 154 wird § 155.

§ 5**Änderung der
Vertretungsverordnung**

Die Vertretungsverordnung (VertrV) vom 26. Oktober 2021 (GVBl. S. 610, BayRS 600-1-F) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. c wird aufgehoben.
 - b) Buchst. h wird aufgehoben.
 - c) Die Buchst. i und j werden die Buchst. h und i.
2. Vor § 12 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12**Übergangsvorschriften**

¹Auf Angelegenheiten nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG) in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung ist § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Auf Angelegenheiten im Sinne des Art. 23a des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung ist § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Der bisherige § 12 wird § 13.

§ 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 21. November 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 21. November 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei der Prognose nach Satz 1 Nr. 2 ist das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit in besonderer Weise zu berücksichtigen.“

2. Dem Art. 35 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sobald die Voraussetzungen einer Erledigung gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind, hat sie die Erledigung der Unterbringung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde anzuregen.“

3. In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

4. Art. 53 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Jeder Träger erhält für die notwendigen Kosten einen Gesamtbetrag für einen zukünftigen Zeitraum (Budget) oder eine Einzelkostenerstattung. ²Die Fachaufsichtsbehörde kann durch Vereinbarung mit den Trägern die Einzelheiten der Budgetierung festlegen. ³Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens der Kostenerstattung nach Satz 1 zu regeln, einschließlich der Festlegung des Budgets für den Fall des Nicht-Zustandekommens einer Vereinbarung nach Satz 2.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496, BayRS 404-1-J), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Hat der Verein seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich, nicht jedoch seinen Sitz in Bayern, kann eine Anerkennung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unbeschadet von Satz 1 erfolgen, wenn dies der Deckung des örtlichen Bedarfs dient.“

2. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes

Das Bayerische Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-3-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 349 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Sozialberufe-Anerkennungsgesetz
(BaySozBAG)¹⁾“.

2. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die staatliche Anerkennung darf in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Angabe „(BayKiBiG)“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Angabe „(AVBayKiBiG), zu den darin vorgegebenen Bildungs- und Erziehungszielen“ eingefügt und die Angabe „(5. Auflage 2012, Cornelsen Verlag)“ wird gestrichen.

- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die staatliche Anerkennung darf in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.“

4. Nach Art. 2 wird folgender Art. 3 eingefügt:

„Art. 3

„Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder
„Staatlich anerkannter Heilpädagoge“

(1) ¹Die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ darf führen, wer

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Bayern einen Studiengang nach Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist.

²Dem erfolgreichen Abschluss nach Satz 1 Nr. 1 steht der Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Land gleich.

(2) ¹Ein Bachelorstudiengang qualifiziert für die Tätigkeit als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, wenn er

1. die für die Tätigkeit notwendigen Kompetenzen vermittelt,
2. Schwerpunkte setzt beim Erwerb von
 - a) Wissen und Verständnis der allgemeinen heilpädagogischen Grundlagen als angewandte Wissenschaft einschließlich ihrer Entwicklungsgeschichte, um Teilhabe und Inklusion sicherstellen zu können,
 - b) systematischen Kenntnissen und einem klaren Verständnis wichtiger klassischer und aktueller Theorien, Handlungskonzepte und Methoden der Heilpädagogik im nationalen und internationalen Rahmen,
 - c) kritischem Verständnis für Schlüsselprobleme und Konzepte eines Spezialgebiets der Heilpädagogik im Allgemeinen sowie systematische Kenntnisse ihrer wichtigen Leitideen,
 - d) einem integrierten Verständnis der Verfahrensweisen und der beruflichen Ethik von Heilpädagogik vor dem Hintergrund reflektierter Erfahrung, methodischen Handelns und auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur,
 - e) exemplarischem Einblick und ausgewählten vertieften aktuellen Kenntnissen in Forschungs- und Entwicklungsgebieten der Heilpädagogik,
 - f) kritischem Bewusstsein für den umfassenden fachübergreifenden Zusammenhang und die interdisziplinären Verflechtungen und
 - g) Erfahrungen der kritischen Reflexion erworbenen Fachwissens sowie im Umgang mit Schlüsselproblemen unter den Bedingungen angeleiteter Praxis,
3. ausgewiesene Kenntnisse zu den geltenden Grundlagen, insbesondere den für die Heilpädagogik bedeutsamen deutschen Rechtsgebieten und der Behindertenrechtskonvention, dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit Vertiefung auf Landesebene sowie Kenntnisse der Verwaltung einschließlich der Strukturen vermittelt,
4. eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern umfasst und
5. ein angeleitetes praktisches Studiensemester an einer von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung der Eingliederungshilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe im Umfang von mindestens 100 Tagen eingliedert.

²Auf Antrag der den Studiengang anbietenden Hochschule wird durch Allgemeinverfügung festgestellt, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

(3) Die staatliche Anerkennung muss in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.⁴

5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4 und wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Voraussetzung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag durch Bescheid ersetzt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. über einen ausländischen Studienabschluss verfügt, der nach Feststellung gemäß den Vorschriften des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes einem Studiengang nach Art. 3 Abs. 2 gleichwertig ist,
2. eine beglaubigte Übersetzung des gesamten Zeugnisses vorlegt, aus der die absolvierte Fächerkombination und der Umfang des Fachpraktikums in Tagen hervorgehen,
3. nachweislich über
 - a) die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie
 - b) Kenntnisse der bedeutsamen deutschen Rechtsgebiete und Kenntnisse der Verwaltungverfügt.“
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5 und die Angabe „Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 2 Abs. 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6 und in Satz 2 wird nach der Angabe „teilweise“ die Angabe „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
8. Der bisherige Art. 6 wird Art. 7 und wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Art. 1 Abs. 2“ die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „Art. 2 Abs. 2“ wird die Angabe „und Art. 3 Abs. 2“ eingefügt.
 - b) In den Nrn. 2 und 3 wird die Angabe „Art. 3“ jeweils durch die Angabe „Art. 4“ ersetzt.
9. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Inkrafttreten des Gesetzes“ durch die Angabe „dem 1. August 2013“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer vor dem 1. Dezember 2025 einen Studiengang nach Art. 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat, für den erst nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs die Feststellungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 getroffen wurden.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
10. Folgender Art. 9 wird angefügt:

„Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz trat am 1. August 2013 in Kraft und wurde als § 2 des Bayerischen Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, 547) verkündet.“

§ 4**Änderung des
Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

Art. 66b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 21. November 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2032-3-1-4-F

**Verordnung
zur Änderung der
Bezüge-Zuständigkeitsverordnung**

vom 18. November 2025

Auf Grund des Art. 26 Satz 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

§ 8 Satz 1 der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl. S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 268) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Reisekostengesetzes“ die Angabe „(BayRKG)“ eingefügt.
2. In Nr. 1 wird die Angabe „mit Ausnahme der Regierung von Oberbayern“ gestrichen.
3. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz mit Ausnahme der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus, der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen, der Zentralstelle Cybercrime Bayern und der Zentralstelle Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung sowie mit Ausnahme der Dienstreisen im Sinne von Art. 22 BayRKG in Strafsachen und der Dienstreisen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zur Erledigung von Dienstgeschäften im Rahmen der Rechtspflege,“.
4. In Nr. 8 wird vor der Angabe „Sozialgerichtsbarkeit“ die Angabe „Arbeitsgerichtsbarkeit sowie“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 18. November 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 25. November 2025

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 51e Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „die §§ 22 und 26“ durch die Angabe „die Entgegennahme der Anzeige nach § 22“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird vor der Angabe „§ 107“ die Angabe „die §§ 25 und 26,“ eingefügt.

2. § 51f Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für § 63 Abs. 3 Satz 3 und § 65 Abs. 2 StrlSchV

- a) für Röntgeneinrichtungen und Störstrahler, außer Röntgenhybridgeräte, das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken,
- b) im Übrigen das Landesamt für Umwelt,“.

b) In Nr. 5 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „§ 65 StrlSchV“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 1 und 3 StrlSchV“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 25. November 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

805-2-A/U

Verordnung zur Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten

vom 25. November 2025

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1**Änderung der
Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten**

Die Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 9.1 wird in Spalte 3 „Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift“ die Angabe „GAA OFr.“ durch die Angabe „GAA OB“ ersetzt.
2. Nr. 15 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„15.“	Mutterschutzgesetz (MuSchG)	
	§ 17 Abs. 2 Satz 1 MuSchG	GAA OFr. für OFr., UFr., MFr. und OPf., im Übrigen GAA OB“.

3. Nr. 18.3 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„18.3	Behördliche Anerkennungen nach § 2 Abs. 4c und 17 Satz 1 und 3, § 10 Abs. 2 Satz 3, § 19a, Anhang I Nr. 3.7 und 4.4 GefStoffV sowie die Entgegennahme von Mitteilungen nach Anhang I Nr. 3.6 Abs. 2 Satz 3 GefStoffV	LGL“.

4. Nr. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 19 Spalte 2 „Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm“ wird die Angabe „ , Verordnung (EG) Nr. 1005/2009“ gestrichen.
- b) Nr. 19.2 wird aufgehoben.
- c) Die Nrn. 19.3 und 19.4 werden die Nrn. 19.2 und 19.3.
- d) Nr. 19.5 wird Nr. 19.4 und die Angabe „ChemOzonschichtV“ wird durch die Angabe „ChemOzonSchichtV“ ersetzt.

5. In Nr. 20.3 Spalte 3 „Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift“ wird die Angabe „wie Nr. 19.3“ durch die Angabe „wie Nr. 19.1“ ersetzt.

6. Nr. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 25 Spalte 2 „Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm“ wird die Angabe „ , Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ gestrichen.
- b) Nr. 25.2 wird aufgehoben.
- c) Nr. 25.3 wird Nr. 25.2.
- d) Nr. 25.4 wird Nr. 25.3 und wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„25.3	a) Anerkennung von Stellen zur Abnahme von Prüfungen, Ausstellung von Sachkundebescheinigungen sowie zur Durchführung von Trainingsprogrammen und Auffrischkursen b) Erteilung von Unternehmenszertifikaten nach den Bestimmungen der ChemKlimaschutzV	LfU“.

- e) Nr. 25.5 wird Nr. 25.4.

7. In Nr. 30.2 Spalte 2 „Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm“ wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten

Nr. 38 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 38.2 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„38.2	bezüglich produktbezogener Anforderungen beim Vollzug des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG), der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnKV) und der Verordnung (EU) 2020/740, der Verordnung (EU) 2017/1369 sowie aufgrund dieser Verordnung oder aufgrund der Richtlinie 2010/30/EU erlassener delegierter Rechtsakte	GAA Schw.“

2. Nach Nr. 38.2 wird folgende Nr. 38.3 eingefügt:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„38.3	bezüglich produktbezogener Anforderungen beim Vollzug des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) sowie der Art. 3, 40, 66, 67 und 69 bis 71 der Verordnung (EU) 2024/1781 für Produkte, die durch gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/125/EG erlassene Durchführungsmaßnahmen reguliert werden	GAA NB“.

3. Die bisherigen Nrn. 38.3 bis 38.6 werden die Nrn. 38.4 bis 38.7.

§ 3

Weitere Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten

Nach Nr. 9.1 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird folgende Nr. 9.1a eingefügt:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„9.1a	§ 13 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5, § 15 Abs. 2 ArbZG	GAA OB für OB, OFr, NB“.

§ 4

Weitere Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten

Der Nr. 9.1a Spalte 3 „Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift“ der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird die Angabe „ , UFr., Schw.“ angefügt.

§ 5

Weitere Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten

In Nr. 15 Spalte 3 „Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift“ der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 4 dieser Verordnung geändert worden ist, wird in die Angabe „GAA OFr. für OFr., UFr., MFr. und OPf., im Übrigen GAA OB“ durch die Angabe „GAA OFr. für OFr., UFr., MFr., OPf., NB, Schw.“ ersetzt.

§ 6

Weitere Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten

Nr. 9 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 5 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 9.1 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„9.1	§ 7 Abs. 5, § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ArbZG	GAA OB“.

2. Nr. 9.1a wird aufgehoben.

§ 7

**Weitere Änderung der
Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten**

Nach Nr. 9.1 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 6 dieser Verordnung geändert worden ist, wird folgende Nr. 9.1a eingefügt:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„9.1a	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 3 und 4 ArbZG	GAA OB für OB, OFr., NB“.

§ 8

**Weitere Änderung der
Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten**

In Nr. 15 Spalte 3 „Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift“ der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 7 dieser Verordnung geändert worden ist, wird in die Angabe „für OFr., UFr., MFr., OPf., NB, Schw.“ gestrichen.

§ 9

**Weitere Änderung der
Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten**

In Nr. 9.1a Spalte 3 „Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift“ der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 8 dieser Verordnung geändert worden ist, wird nach der Angabe „NB“ die Angabe „ , UFr., Schw.“ eingefügt.

§ 10

**Weitere Änderung der
Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten**

Nr. 9 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 9 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 9.1 wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„9.1	§ 7 Abs. 5, § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 1 und 2 ArbZG	GAA OB“.

2. Nr. 9.1a wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 am 1. April 2026,
2. § 3 am 1. Juli 2026,
3. § 4 am 1. September 2026,
4. § 5 am 1. Januar 2027,
5. § 6 am 1. März 2027,
6. § 7 am 1. Juli 2027,
7. § 8 am 1. Oktober 2027,
8. § 9 am 1. März 2028 und
9. § 10 am 1. Juli 2028.

München, den 25. November 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2038-3-3-16-J

Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Justiz

vom 30. Oktober 2025

Auf Grund des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Fachverordnung Justiz (FachV-J) vom 8. September 2014 (GVBl. S. 417, BayRS 2038-3-3-16-J), die zuletzt durch Verordnung vom 13. November 2024 (GVBl. S. 588) geändert worden ist, wird die Angabe „und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 30. Oktober 2025

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

601-2-F

Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

vom 5. November 2025

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch die Art. 21 und 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, und des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

Die Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch die §§ 1, 2 und 3 der Verordnung vom 11. September 2025 (GVBl. S. 526) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nrn. 47 bis 49 werden wie folgt gefasst:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
„ 47	Finanzamt Mittelfranken-Ost in Erlangen	Landkreis Erlangen-Höchstadt und kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth und kreisfreie Stadt Schwabach
48	Finanzamt Mittelfranken-West in Ansbach	Landkreis Ansbach und kreisfreie Stadt Ansbach, Landkreis Fürth und kreisfreie Stadt Fürth, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
49	Finanzamt Nürnberg in Nürnberg	Kreisfreie Stadt Nürnberg

b) Die Nrn. 50 bis 57 werden aufgehoben.

c) Die Nrn. 58 bis 76 werden die Nrn. 50 bis 68.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 46 wird in Spalte 2 die Angabe „Regierungsbezirk Mittelfranken“ gestrichen.

b) Nr. 47 wird aufgehoben.

c) Die Nrn. 62 und 63 werden die Nrn. 54 und 55.

d) Die Nrn. 65 und 66 werden die Nrn. 57 und 58.

e) Die Nrn. 71 und 72 werden die Nrn. 63 und 64.

f) Die Nrn. 74 und 76 werden die Nrn. 66 und 68.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 31 Spalte 3 Buchst. c und d wird jeweils Spalte 4 wie folgt gefasst:

Spalte 4
„ Cham, Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth, kreisfreie Stadt Schwabach, Neumarkt i.d.OPf., Nürnberg, Regensburg, Schwandorf, Waldsassen, Weiden i.d.OPf.
“

b) In Nr. 33 Spalte 4 wird die Angabe „Hilpoltstein,“ durch die Angabe „Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur vom Landkreis Roth die Städte Greding, Heideck und Hilpoltstein, die Gemeinden Allersberg, Rottenbach und Thalmässing,“ ersetzt.

c) Nr. 42 Spalte 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. c wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

Spalte 4
„ Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Erlangen-Höchststadt und kreisfreie Stadt Erlangen, Wunsiedel
“

bb) In Buchst. d wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

Spalte 4
„ Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Kulmbach, Lichtenfels, Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Erlangen-Höchststadt und kreisfreie Stadt Erlangen, Waldsassen, Wunsiedel
“

d) Nr. 47 Spalte 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
„	Mittelfranken-Ost	a) Besteuerung der Körperschaften b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 1 EStG c) Betriebsprüfung d) Umsatzsteuerprüfung e) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern f) Liquiditätsprüfung g) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens h) Servicezentrum in Waldmünchen i) Erhebung	Forchheim Forchheim Forchheim Forchheim Forchheim Mittelfranken-West, dort jedoch nur Landkreis Fürth und kreisfreie Stadt Fürth Amberg, Forchheim, Mittelfranken-West, dort jedoch nur Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Weiden i.d.OPf. Cham Mittelfranken-West, dort jedoch nur Landkreis Fürth und kreisfreie Stadt Fürth

e) Nr. 48 Spalte 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
„	Mittelfranken-West	a) Grunderwerbsteuer b) Erhebung c) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Roth und kreisfreie Stadt Schwabach Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur vom Landkreis Roth die Städte Greding, Heideck und Hilpoltstein, die Gemeinden Allersberg, Röttenbach und Thalmässing Eichstätt, Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur kreisfreie Stadt Schwabach und vom Landkreis Roth die Städte Abenberg, Roth und Spalt, die Gemeinden Büchenbach, Georgensgmünd, Kammerstein, Rednitzhembach, Rohr, Schwanstetten und Wendelstein sowie die gemeindefreien Gebiete Abenberger Wald, Dechenwald, Heidenberg, Forst Kleinschwarzenlohe und Soos, Nürnberg

f) Nach Nr. 48 wird folgende Nr. 49 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
„ 49	Nürnberg	a) Betriebsprüfung b) Umsatzsteuerprüfung c) Bußgeld- und Strafsachen d) Steuerfahndung e) Steuerfahndung im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GWG-Meldungen) und der Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§ 31b AO-Mitteilungen) f) Liquiditätsprüfung g) Besteuerung von Körperschaften h) Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art des Finanzamts München i) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 1 EStG	Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth und kreisfreie Stadt Schwabach Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth und kreisfreie Stadt Schwabach Mittelfranken-Ost, Mittelfranken-West, Neumarkt i.d.OPf. Mittelfranken-Ost, Mittelfranken-West, Neumarkt i.d.OPf. alle Finanzämter des Freistaates Bayern Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth und kreisfreie Stadt Schwabach Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth und kreisfreie Stadt Schwabach München Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth und kreisfreie Stadt Schwabach

		j) Besteuerung der Werkvertragsunternehmen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der Abgabenordnung haben, und deren Arbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und Anord- nung des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 7 EStG sowie die Lohnsteuererhebung in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 EStG	alle Finanzämter der Regierungsbezirke Oberpfalz, Mittel-, Ober- und Unterfranken
		k) Gesonderte Feststellungen nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO	alle Finanzämter der Regierungsbezirke Oberpfalz, Mittel-, Ober- und Unterfranken
		l) Lohnsteueraußenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth und kreisfreie Stadt Schwabach
		m) Umsatzbesteuerung aller Organisationseinheiten des Finanzamts München nach § 18 Abs. 4f Satz 1 und 4 UStG	München
			“ .

g) Die Nrn. 50 und 51 sowie 53 bis 56 werden aufgehoben.

h) Die Nrn. 58 und 59 werden die Nrn. 50 und 51.

i) Nr. 62 wird Nr. 54 und Spalte 3 wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

	Spalte 4	
„	Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreise Nürnberger Land, Erlangen-Höchststadt und kreisfreie Stadt Erlangen, Nürnberg	“ .

bb) In den Buchst. b und c wird jeweils Spalte 4 wie folgt gefasst:

	Spalte 4	
„	Aschaffenburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt a.d.Saale, Kitzingen, Mittelfranken-West, Obernburg a. Main, Schweinfurt, Würzburg, Zeil a.Main	“ .

- j) Die Nrn. 64 und 65 werden die Nrn. 56 und 57.
- k) Die Nrn. 67 und 68 werden die Nrn. 59 und 60.
- l) Die Nrn. 70 bis 72 werden die Nrn. 62 bis 64.
- m) Die Nrn. 74 bis 76 werden die Nrn. 66 bis 68.

§ 2

Weitere Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

Der Anlage 3 Nr. 14 Spalte 3 und 4 der Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird folgender Buchst. v angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
v) Verwaltung der Forschungszulage	alle Finanzämter des Freistaates Bayern

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 5. November 2025

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612